

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

mawa-solutions GmbH

Imster Str. 2

78628 Rottweil

Telefon: +49 741 206790-0

Telefax: +49 741 206790-40

§ 1 Vertragsgegenstand, Geltungsbereich

Unsere sämtlichen - auch zukünftigen - Verträge, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung der nachstehenden Bedingungen, die als vereinbart gelten.

Den Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht noch einmal ausdrücklich bei Vertragsabschluss widersprechen.

§ 2 Angebot, Vertragsabschluss und Umfang der Leistung/Lieferung

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt sind.
3. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
4. Der Besteller trägt die alleinige Verantwortung für die Erreichung seiner durch den Bezug der Leistungen der mawa-solutions GmbH angestrebten Ziele sowie zur Einbindung der Leistungen der mawa-solutions GmbH in seinem Betriebsablauf.
5. Der anfängliche Projektplan stellt nur dann ein festgelegtes Pflichtenheft dar, wenn die Analyse und Modellierung nach Aufwand der mawa-solutions GmbH hinreichend detailliert erfolgt ist und als ausdrücklich verbindlich im Vertrag festgelegt ist. Anderenfalls stellen Projektpläne damit verbundene Leistungen lediglich Schätzwerte dar.

6. Im Falle der Lieferung von Standardprodukten (Software und/oder Hardware) ist nur die Herstellerdokumentation und Bedienungsanleitung in der vom Hersteller verfassten Sprache Lieferbestandteil. Ebenso gelten die jeweiligen Haftungs- und Lizenzregelungen der Vorlieferanten diesem Fall entsprechend.
7. Leistungen der mawa-solutions GmbH die über den Vertrag festgelegten Umfang hinausgehen, werden nach der allgemeinen Preisliste der mawa- solutions GmbH berechnet.

Sofern einzelvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, gilt dies insbesondere für

- Leistungen außerhalb der vertraglich festgelegten Servicezeiten oder der normalen Öffnungszeiten der mawa-solutions GmbH.
 - Leistungen für vom Vertrag nicht erfasste Lizenzen bzw. erfasste Lizenzen, die über die im Vertrag gewährten Lizenzrechte hinaus verwendet werden und Geräte und/oder Zubehör sowie Änderungen, Anbauten oder sonstige Einrichtungen bei der EDV Infrastruktur des Kunden.
 - Störungsbeseitigungen die auf Bedienungsfehler, unsachgemäße Behandlung, technische Eingriffe durch den Kunden oder Dritte oder äußere nicht der mawa-solutions GmbH zu vertretende Einflüsse beruhen sowie Serviceeinsätze wegen Falschmeldungen des Kunden.
 - Datensicherung und Datenrücksicherung
 - Entfernung von Computerviren und notwendige Zusatzleistung
 - Kosten von Verschleißteilen und Verbrauchsmaterial wie z.B. Papier, Bänder, Disketten, Tintenpatronen, Toner, Kartuschen, Reinigungsmaterial und ähnliche Produkte, dazu gehören auch Zubehör, das für Tests erforderlich ist.
8. Der mawa-solutions GmbH steht es frei, zur Erfüllung ihrer Leistungen qualifizierte Subunternehmen zu beauftragen und die geschuldeten Leistungen durch diese zu erbringen.

§ 3 Preise

1. Unsere Preise verstehen sich mangels anderweitiger ausdrücklicher einzelvertraglicher Vereinbarung rein netto ab unserem Geschäftssitz Rottweil in Euro, ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportkosten. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nur zurückgenommen, wenn wir kraft zwingender gesetzlicher Regelung hierzu verpflichtet sind. Bei Leistungen die wir direkt beim Besteller erbringen, werden die Anfahrtkosten bzw. Reisekosten und Spesen, nach unserer aktuellen Preisliste für Personalleistungen berechnet.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht enthalten; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

2. Alle weiteren Kosten für Nebenleistungen, wie insbesondere Auf- /Abbau und Transport der Geräte nach ihrer Verwendung bzw. die Kosten der Ausstellung von Wartungszertifikaten, Transportkosten (z.B. Frachtspesen, Zoll, Versicherung, Lagerkosten, Bearbeitungsgebühren, Spesen der Subunternehmer oder sonstige Abgaben und Steuern richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand und sind - sofern nicht anders vereinbart - im Leistungsverzeichnis für die Hauptleistung nicht enthalten und vom Kunden gesondert zu vergüten.
3. Im Voraus bezahlte Leistungen müssen vom Kunden während der vereinbarten Vertragslaufzeit in Anspruch genommen werden. Eine Gutschrift oder Rückvergütung für nicht in Anspruch genommene Leistungen erfolgt nicht.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind unsere sämtlichen Rechnungen sofort ohne Abzug fällig.
2. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank und soweit der Besteller kein Verbraucher ist von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu fordern, wobei der Nachweis eines höheren Verzugsschadens jederzeit möglich ist.

3. Wechsel werden nicht, Schecks nur erfüllungshalber und unter dem Vorbehalt der Gutschrift angenommen. Der Besteller trägt alle mit den Schecks zusammenhängende Kosten.
4. Der Besteller ist nur dann zu einem vereinbarten Skontoabzug berechtigt, wenn er mit anderen Zahlungen nicht in Verzug ist.
5. Zur Aufrechnung oder Einbehaltung von Zahlungen ist der Besteller nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung(en) nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist (sind). Die Zurückbehaltung aus demselben Vertragsverhältnis bleibt hiervon jedoch unberührt.
6. Alle unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns nach dem einzelnen Abschluss Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu vermindern. In einem solchen Fall sind wir ferner nach unserer Wahl berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren untersagen sowie deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Bestellers verlangen und die Einzugsermächtigung gem. unten § 10.6 widerrufen.

§ 5 Lieferzeit, Teillieferung

1. Lieferfristen, Liefertermine und Fertigstellungstermine gelten stets nur als annähernd. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit der Absendung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung des darin genannten Liefertermins. Jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, des beizustellenden Materials und Vorrichtungen.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unseren Standort bzw. unser Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Werden nachträglich Änderungen des Vertrages vereinbart, ist ggf. gleichzeitig eine neue Lieferfrist/ein neuer Fertigstellungstermin zu vereinbaren. Die neue Lieferfrist/die neue Fertigstellungsfrist beginnt nicht vor Eingang der durch den Besteller unterschriebenen neuen Auftragsbestätigung bei uns.

4. Ereignisse höhere Gewalt berechtigen uns die Erbringung der Leistung um eine angemessene Zeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils des Vertrags zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade aus und Einfuhrverbote Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperrung und Störung des Betriebs oder des Transports sowie ähnliche Umstände auch bei Vorlieferanten gleich. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind bei höherer Gewalt ausgeschlossen, soweit bei uns weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
5. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
6. Die Verpflichtungen, Lieferzeit und Fertigstellungstermine werden nur vorbehaltlich richtiger und termingerechter Selbstbelieferung vereinbart. Erfolgt sie nicht, sind wir zum entschädigungslosen Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wir übernehmen keinerlei Beschaffungsrisiko.
7. Bei Überschreiten der Lieferfrist/des Fertigstellungstermins hat uns der Besteller eine angemessene Nachfrist zu gewähren, die drei Wochen nicht unterschreiten darf. Wird die Lieferfrist/der Fertigstellungstermin einschließlich der angemessenen Nachfrist nicht eingehalten, so haften wir ausschließlich für den Auftragswert des Auftrags bzw. Teilauftrags der nicht fristgerecht fertiggestellt/erbracht wurde maximal in Höhe des negativen Interesses des Bestellers.
8. Teillieferungen sind zulässig.

§ 6 Mitwirkung des Bestellers, Einsatz der Produkte

1. Der Besteller hat uns unverzüglich alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Erbringung der Leistungen erforderlich sind. Der Besteller trägt den Mehraufwand der uns dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge unrichtiger oder berichtigter Angaben des Bestellers wiederholt werden müssen.

2. Die Beachtung gesetzlicher Bestimmungen beim Einsatz der Produkte obliegt dem Besteller.
3. Der Besteller unterstützt die mawa-solutions GmbH unentgeltlich bei allen Tätigkeiten im erforderlichen Umfang. Der Kunde gibt der mawa-solutions GmbH, insbesondere die erforderlichen Hilfestellungen u.a. im Zusammenhang mit der Erstellung des Pflichtenheftes bzw. der Leistungsbeschreibung. Er informiert die mawa-solutions GmbH über alle Geschäftsprozesse in seinem Unternehmen, über welche die mawa-solutions GmbH für die Durchführung des Projekts Kenntnis haben muss sowie über Arbeitsschutzbestimmungen in seinem Betrieb. Der Kunde schafft die erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf Räumlichkeiten, informiertes qualifiziertes und entscheidungsbefugtes Personal des Kunden, Rechnerzeit, Zugang zu Hard- und Software auch per Remoteverbindung, Telekommunikationseinrichtungen, Berechtigungen, behördlicher Genehmigung, Lizenzrechten etc.
4. Der Besteller schafft bis zu der vereinbarten Lieferzeit die räumlichen, technischen und sonstigen für die Installation und die Betriebsbereitschaft erforderlichen Grundvoraussetzungen. Soweit sich nicht aus dem zugrunde liegenden Pflichtenheft oder sonstigen vertraglichen Vereinbarungen ein anderes ergibt, teilt die mawa-solutions GmbH diese dem Kunden vorab schriftlich mit. Zur Erbringung der vertraglichen Leistungen ermöglicht der Kunde der mawa-solutions GmbH nach Absprache, das Zutrittsrecht zu den für die Leistungen der mawa-solutions GmbH wichtigen Anlagen des Kunden und den Zugang zu dem mit dem Betrieb der Produkte beauftragten Personal um der mawa-solutions GmbH die Erbringung der vertraglichen Leistungen zu ermöglichen.
5. Der Besteller wird bei der Aufklärung und Beseitigung etwaiger Störungen und Mängel in jeder Phase der Vertragsabwicklung aktiv und umfassend mit und stellt Testdaten, Test Software und Test Hardware ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung.
6. Vor Arbeiten an den Geräten des Bestellers und/oder Programmen des Bestellers, muss dieser Daten selbstständig sichern und auf externen Datenträgern speichern.
7. Erbringt der Besteller eine erforderliche Mitwirkungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang, so entstehen der mawa-solutions GmbH dadurch keine Rechtsnachteile, insbesondere werden dadurch keine Vertragsstrafen fällig. Die mawa-solutions GmbH kann unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte, insbesondere eine Änderung vereinbarter Lieferfristen sowie eine Anpassung der Vergütung verlangen.

In gleicher Weise hat der Besteller für die notwendige und rechtzeitige Mitwirkung der von ihm beauftragten Unternehmen einzustehen. Des Weiteren kann die mawa-solutions GmbH dem Kunden eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten setzen, nach deren Ablauf die mawa-solutions GmbH zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt ist.

§ 7 Rechte

1. Alle Rechte und Pflichten, insbesondere das Urheberrecht, Nutzungsrechte sowie gewerbliche Schutzrechte stehen im Verhältnis zum Besteller, soweit einzelvertraglich ausdrücklich nichts anderes geregelt wurde, ausschließlich der mawa-solutions GmbH zu. Dies gilt auch dann, wenn sie auf Anregung oder in Zusammenarbeit mit dem Besteller erstellt worden sind.
2. Eigentumshinweise, Markenkennzeichen, Netzkennzeichen oder ähnliches an den Arbeitsergebnissen und/oder Gegenständen der mawa-solutions GmbH, dürfen vom Kunden weder entfernt, bearbeitet, verändert noch unleserlich gemacht werden.
3. Die mawa-solutions GmbH räumt dem Kunden an den Arbeitsergebnissen, die der Kunde vertragsgemäß erhält oder nutzt, nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung sowie bei Werkleistung zusätzlich nach Abnahme ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht im Rahmen des Vertragszwecks gem. gesonderter Lizenzverträge ein. Die Bearbeitung oder die Weitergabe der Arbeitsergebnisse oder bearbeiteter Version dieser Arbeitsergebnisse sind nur mit Zustimmung der mawa-solutions GmbH gestattet.
4. Für den Fall, dass dem Kunden aufgrund einer einzelvertraglichen Vereinbarung das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt wird, bleibt die mawa-solutions GmbH jedenfalls das Recht vorbehalten, alle den geschaffenen Arbeitsergebnissen zugrunde liegenden allgemeinen Erkenntnisse wie Know-how, Methoden, etc. uneingeschränkt zu nutzen, zu verändern, zu verbreiten und zu verwerten.
5. Die mawa-solutions GmbH gewährleistet, dass die entwickelten und überlassenen Arbeitsergebnisse nicht mit Rechten Dritter belastet sind, die eine Nutzung entsprechend dem vertraglich festgelegten Umfang wesentlich einschränken oder ausschließen. Verletzt der vertragsgemäße Gebrauch eines unveränderten Arbeitsergebnisses nachweislich Schutzrechte Dritter, ist die mawa-solutions GmbH verpflichtet, auf eigene Kosten und nach eigenem Ermessen die Verletzung durch folgende Maßnahmen zu beheben:

- Dem Kunden werden entsprechende Rechte zum fortgesetzten verletzungsfreien Gebrauch verschafft.
 - Die Arbeitsergebnisse werden durch andere ersetzt, welche keine Schutzrechte Dritter verletzen.
 - Die Arbeitsergebnisse werden dahingehend verändert, dass keine Schutzrechtsverletzung mehr vorliegt. Der Kunde ist verpflichtet, diese Umgehungslösung anzunehmen, es sei denn, dies ist ihm wegen damit verbundener wesentlicher Leistungseinschränkungen nicht zumutbar oder
 - der Kunde gibt die Arbeitsergebnisse gegen Erstattung der Vergütung bzw. etwaig entrichtender Lizenzgebühren oder anderer für die Arbeitsergebnisse gezahlte Entgelte abzüglich eines angemessenen Nutzungsentgelts für die Zeit der Nutzung zurück.
6. Der Besteller ist verpflichtet, die mawa-solutions GmbH unverzüglich schriftlich von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter zu unterrichten, die aufgrund vermeintlicher oder tatsächlicher Verletzung von Schutzrechten Dritter erhoben werden. Im Falle einer Klage wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter, ist der Besteller nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der mawa-solutions GmbH dazu berechtigt, eine Haftung anzuerkennen oder Vergleiche einzugehen.
7. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf vermeintliche oder tatsächliche Rechtsverletzung, die durch nachträgliche Veränderungen an den oder Eingriffe in die von der mawa-solutions GmbH bereitgestellten Arbeitsergebnissen, durch den Gebrauch oder Verkauf der Arbeitsergebnisse in Kombination mit anderen Arbeitsergebnissen und/oder Ergebnissen und durch die Verwendung von Zeichnungen, Mustern oder anderen Vorgaben, die nicht von der mawa-solutions GmbH dem Besteller überlassen wurden, entstehen.
8. Der Besteller verpflichtet sich, die mawa-solutions GmbH von sämtlichen Schäden, Haftungsansprüchen, Forderungen und Ausgaben (einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung) freizustellen, die verursacht werden oder im Zusammenhang stehen mit dem unsachgemäßen Auswählen, anwenden, Installieren, Gebrauchen oder Integrieren der Gegenstände oder der Verletzung von Patenten, Warenzeichen, Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter aufgrund der Übernahme von Entwürfen oder Befolgen von Anweisungen und Spezifikation des Kunden durch die mawa-solutions GmbH.

§ 8 Gefahrübergang beim Versendungskauf

1. Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs unserer Ware geht mit Versendung auf den Besteller über, sobald die Ware ihm oder zur Ausführung der Lieferung bestimmten Personen übergeben wurde, spätestens jedoch beim Verlassen unseres Standortes bzw. unseres Lagers und zwar auch dann, wenn wir die Auslieferung übernommen haben, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn wir noch andere Leistungen übernommen haben.
2. Verzögert sich der Transport aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben oder aufgrund eines Verhaltens des Bestellers, so geht die Gefahr mit unserer Mitteilung über die Transportbereitschaft auf den Besteller über.
3. Wir sind nicht verpflichtet, die Sendung gegen Transportschäden zu versichern oder versichern zu lassen, es sei denn, wir hätten eine entsprechende Verpflichtung gegenüber dem Besteller schriftlich übernommen.

§ 9 Gewährleistung

1. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware sofort bei Übergabe oder nach Ablieferung im Hinblick auf offensichtlicher Mängel zu untersuchen und uns diese Mängel unverzüglich, längstens aber innerhalb einer Frist von 8 Werktagen ab Ablieferung schriftlich mitzuteilen.

Offensichtliche Mängel die verspätet sind, also nicht innerhalb der vorstehenden Frist gerügt wurden, werden von uns nicht berücksichtigt und sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
2. Nicht offensichtliche Mängel, die sich erst im Laufe der Zeit zeigen, sind uns vom Besteller unverzüglich mitzuteilen.
3. Die im Falle eines Mangels erforderliche Rücksendung der Ware an uns, kann nur mit unserem vorherigen Einverständnis erfolgen. Rücksendungen, die ohne vorherige Einverständnis erfolgen, brauchen von uns nicht angenommen zu werden. In diesem Fall trägt der Besteller die Kosten der Rücksendung.

4. Für den Fall, dass aufgrund einer berechtigten Mängelrüge eine Nacherfüllung in Form einer Neulieferung erfolgt, gelten die Bestimmungen über die Lieferzeit entsprechend.

Für eine Mängelbeseitigung durch Nachbesserung ist uns eine Frist von mindestens drei Wochen zu gewährleisten.

5. Das Vorliegen eines Mangels begründet folgende Rechte des Bestellers:

- a) Der Besteller hat im Falle der Mangelhaftigkeit zunächst das Recht von uns Nacherfüllung zu verlangen.

Das Wahlrecht, ob eine Neulieferung der Sache oder eine Mangelbehebung stattfindet treffen wir hierbei nach eigenem Ermessen.

- b) Darüber hinaus haben wir das Recht, beim Fehlschlagen eines Nacherfüllungsversuches eine neuerliche Nacherfüllung, wiederum nach unserer Wahl in Bezug auf Art und Weise, innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen. Erst wenn auch wiederholt die Nacherfüllung fehlschlägt, steht dem Besteller das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.

- c) Der Besteller kann ausschließlich in Fällen grob fahrlässig oder vorsätzlicher Verletzung der Pflicht zur mangelfreien Lieferung Sach- und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Er hat den eingetretenen Schaden dem Grunde und der Höhe nach nachzuweisen. Gleiches gilt für vergebliche Aufwendungen.

6. Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist. Ist der Besteller Verbraucher, so beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre.

7. Mängelrechte des Bestellers wegen Störung oder Mängel sind ausgeschlossen, wenn diese nicht nachweislich dem Leistungsbereich der mawa-solutions GmbH zuzuordnen sind. Hierzu gehören auch der vom Besteller gewählte Aufstellort sowie die vom Besteller geschaffenen und tatsächlichen Voraussetzungen der Verwendung. Weist die mawa-solutions GmbH dem Besteller nach, dass von ihm gerügte angebliche Mängel tatsächlich keine Mängel sind, insbesondere dass die Leistung durch die Angaben oder Anweisung des Kunden selbst vorgegeben sind, so ist der Kunde verpflichtet, der mawa-solutions GmbH alle Aufwendungen zu vergüten, die durch die Bearbeitung der Mängelrüge entstanden sind.

Die Vergütung richtet sich nach der jeweils im Einzelvertrag vereinbarten Vergütung und falls dort keine zeitbezogenen Vergütungssätze vereinbart sind, macht der dann jeweils gültigen Preisliste für Personalleistungen der mawa-solutions GmbH.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bzw. der erbrachten Leistung bis zur vollständigen Bezahlung aller auch künftig entstehender Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor, auch wenn Zahlungen für besonders benannte Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenes Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.
2. Unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren und Leistungen dürfen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußert werden. Dies gilt nicht mehr, wenn sich der Besteller in Verzug befindet.

Der Besteller ist weder zu einer Verpfändung, noch zu einer Sicherungsübereignung berechtigt. Eine Pfändung von dritter Seite ist uns unverzüglich anzuzeigen.

3. Jede Be- und Verarbeitung oder Verbindung unserer Ware bzw. Leistung durch den Besteller erfolgt in unserem Auftrag, ohne dass uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen.

Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen bzw. Produkten, steht uns ein Miteigentumsrecht an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeitenden und umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware/Vorbehaltsleistung zum Wert der neuen Sache ergibt.

4. Der Besteller tritt alle Ansprüche - einschließlich sämtlicher Saldoforderungen - aus Kontokorrent - gegen Dritte die im Zusammenhang mit der Verwendung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware/Leistungen, insbesondere aufgrund von Weiterveräußerung Be- und Verarbeitung zustehen, in Höhe des Rechnungswertes unserer Ware/Leistungen an uns ab. Die Abtretung dient der Sicherung aller Forderungen, insbesondere auch Schadensersatzforderungen, die wir gegen den Besteller haben.

Die Abtretung nehmen wir hiermit an.

Der Besteller ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen bis zum Widerruf durch uns zu einziehen. Die Einzugsermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf bei Verzug oder sonstigen Anzeichen von Zahlungsschwierigkeiten des Bestellers.

7. Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten unsere Forderung insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe der Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
8. Der Besteller ist bei Zahlungsverzug auf unser Verlangen hin verpflichtet, unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Durchsetzung unserer Eigentumsvorbehaltsrechte dienlich sind, insbesondere eine Aufstellung über die Vorbehaltsware/Leistung und deren Verbleib zu erteilen.
9. Das Recht des Bestellers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtung aus den beiderseitigen Geschäftsbeziehungen nicht erfüllt. In diesen Fällen sind wir berechtigt, das Betriebsgelände oder sonstige Anwesen des Bestellers zu betreten und die Vorbehaltsware/Leistungen in Besitz zu nehmen.

§ 11 Haftungsbeschränkungen

1. Unsere Haftung beschränkt sich grundsätzlich bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen auf die Art der Ware/Leistungen vorhersehbaren vertragstypischen und unmittelbaren Schaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Wir haften jedoch nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung und unwesentlicher Vertragspflichten.
2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen, nicht bei uns zurechenbarer Körper- und Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens des Bestellers.
3. Die mawa-solutions GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden und Nachteile die daraus entstehen, dass eine EDV-Anlage oder ein Teil davon zur Reparatur oder Wartungszwecken während der produktiven Zeit des Kunden ausgeschaltet oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden muss. Der Kunde kann allerdings auf eigene Verantwortung ausdrücklich verlangen, dass die mawa-solutions GmbH geschuldete Reparatur oder Wartungsarbeiten zu bestimmten Zeiten nicht vornimmt.

4. Für den Verlust gespeicherter Daten haftet die mawa-solutions GmbH nur dann, wenn der Kunde durch eine ordnungsgemäß durchgeführte Datensicherung sicherstellt, dass diese Daten durch einen vertretbaren Aufwand rekonstruiert werden können. Die Haftung ist der Höhe nach auf den Wiederherstellungsaufwand begrenzt.

§ 12 Datenschutz

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten. Insbesondere bei der auftragsgemäßen Verarbeitung personenbezogener Daten das Datengeheimnis nach § 5 BDSG zu wahren. Die zur Auftrags Erfüllung eingesetzten Mitarbeiter der Vertragsparteien sind auf das Datengeheimnis verpflichtet. Die aus dem Bereich des jeweiligen Vertragspartners gelangten Informationen werden nicht an Dritte weitergegeben oder sonst außerhalb der vertraglichen Vereinbarungen verwertet.
2. Die nach § 11 BDSG schriftlich festzulegenden Bedingungen der Auftragsdatenverarbeitung werden im Bedarfsfall an einer Anlage zum Vertrag geregelt.
3. Der Besteller willigt ausdrücklich ein, dass seine mit dem Vertrag in Zusammenhang stehenden Daten, insbesondere Namen, Geschäftsadresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, von Mitarbeitern und Subunternehmern zum Zwecke der Durchführung der Geschäftsbeziehung von der mawa-solutions GmbH und deren verbundener Unternehmen, deren Subunternehmern in Datensystem verarbeitet, genutzt und an mit der mawa-solutions GmbH verbundene Unternehmen übermittelt werden können. Diese Einwilligung kann der Kunde jederzeit widerrufen, soweit die mit der mawa-solutions GmbH verbundenen Unternehmen ihren Sitz in Ländern außerhalb der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben, stimmt der Kunde der Übermittlung von Daten nur unter der Maßgabe zu, dass die mawa-solutions GmbH durch geeignete Maßnahmen ein angemessenes Datenschutzniveau sicherstellt.
4. Sofern aufgrund der Vorschriften zum Datenschutz und zur elektronischen Kommunikation erforderlich, sichert der Besteller zu, die vorherige Zustimmung der betroffenen Personen eingeholt zu haben.

§ 13 Laufzeit und Beendigung des Vertrages

1. Jeder Vertrag ist für den im Vertrag angegebenen Zeitraum gültig. Ist im Vertrag kein bestimmter Zeitraum angegeben, kann der Vertrag von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Bei einer außerordentlichen Kündigung der mawa-solutions GmbH aus einem vom Besteller zu vertretenen wichtigen Grund hat der Besteller der mawa-solutions GmbH zusätzlich alle in Verbindung mit der Kündigung stehenden Aufwendungen und Kosten zu erstatten sowie für Lieferverbindlichkeiten aufzukommen, welche die mawa-solutions GmbH aus Anlass des Vertragsschlusses mit dem Kunden eingegangen ist. Die mawa-solutions GmbH ist bestrebt, solche Aufwendungen und Kosten sowie Verbindlichkeiten möglichst gering zu halten.

§ 14 Abwerbung

Der Besteller verpflichtet sich, für die Dauer der Einbringung der Leistungen durch die mawa-solutions GmbH und 12 Monate darüber hinaus, keinerlei Personal der mawa-solutions GmbH oder Personal der mit der mawa-solutions GmbH verbundenen Unternehmen oder Subunternehmen, dass bei der Einbringung der Leistungen mitgewirkt hat oder mit dem er während der Leistungserbringung Kontakt aufgenommen hat, aktiv abzuwerben.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen einschließlich der Zahlungspflicht, ist unser Firmensitz, 78628 Rottweil.
2. Soweit der Besteller Kaufmann i.S.d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand an unserem Firmensitz. Wir sind auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Bestellers zuständig ist.

§ 16 Anwendbares Recht

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden sind nur in Schriftform rechtswirksam. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Eine ungültige Bestimmung ist durch Vereinbarung beider Vertragspartner so zu ersetzen, dass der ursprüngliche erstrebte Zweck weitestgehend erreicht wird.

mawa-solutions GmbH

Imster Str. 2

78628 Rottweil

Telefon: +49 741 206790-0

Telefax: +49 741 206790-40